

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

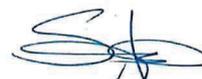
An den Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Die Staatssekretärin

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

über  
das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 01.07.2021



nachrichtlich  
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5993

24.06.2021

**Information an den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur neuen Vereinbarung des Landes bzgl. der bundesweiten Einrichtung des Zentralen Kompetenzzentrums Flächenmonitoring (ZKF) im Rahmen der GAP**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über den geplanten Beitritt zu der bundesweiten Einrichtung des Zentralen Kompetenzzentrums Flächenmonitoring (ZKF) im Rahmen der GAP in Kenntnis setzen.

Bund und Länder haben sich in der Agrarministerkonferenz am 25. September 2020 einvernehmlich darauf verständigt, dass ein gemeinsames Kompetenzzentrum zur Umsetzung des Flächenmonitorings in der neuen Förderperiode errichtet werden soll, um eine effiziente und bundeseinheitliche Umsetzung der EU- Vorgaben zu erreichen. Diese Einrichtung wird mit Unterzeichnung durch die Länder den Betrieb aufnehmen.

Das Kompetenzzentrum wird in Bayern errichtet (ACK Beschluss 14.1.2021).

Zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Entwurf der Verordnung (EU) Nr. 2018/0217 (Horizontale Verordnung, Entwurfsstand vom xx.05.2021) ist im Rahmen des InVeKoS ein Flächenmonitoringsystem (FMS) zu betreiben. Im Einzelnen geht es um:

- Das ZKF unterstützt nach Maßgabe der Bund-Länder-Arbeitsgruppen den Bund und die Länder bei der einheitlichen länderübergreifenden Umsetzung des Flächenmonitorings.
- Aufbau von Expertise und Methodenkompetenz und deren Bereitstellung für die Länder.
- Aufbau eines Qualitätsmanagements.
- Beschaffung, Entwicklung und Nutzung von gemeinschaftlich nutzbaren Bausteinen.
- Einsparung von Personal und Kosten.
- Teilnahme und Unterstützung bei fachlichem Austausch auf nationaler Ebene und nach Absprache mit dem BMEL mit der EU.
- Zulieferung zur Leistungsberichterstattung (zentrale Datenbereitstellung).

Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann durch schriftliche Erklärung von mindestens zwei Dritteln der Beteiligten (Bund bzw. Länder) oder durch schriftliche Erklärung des Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Betreiber des ZKF mit einer Frist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2027 möglich.

Die Kosten betragen für das Basismodul voraussichtlich circa 40.000 € pro Jahr. Sofern weitere Leistungen in Anspruch genommen werden, wird sich der Beitrag erhöhen. Da die Interessen der Länder ähnlich gelagert sind, werden auch zusätzlich entstehende Kosten entsprechend anteilig verrechnet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Dorit Kuhnt

- Entwurf Bund-Länder-Vereinbarung
- Entwurf Kostenschlüssel ZKF

**Vereinbarung über den Aufbau und Betrieb eines Zentralen Kompetenzzentrums  
Flächenmonitoring (ZKF) im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**

1. Die **Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das  
**Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft**  
Postfach 14 02 70  
  
53107 Bonn
2. Der Freistaat **Bayern**  
vertreten durch das  
**Bayerische Staatsministerium für Ernäh-  
rung, Landwirtschaft und Forsten**  
Postfach 22 00 12  
  
80535 München
3. Das Land **Baden-Württemberg**  
vertreten durch das  
**Ministerium für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz Baden-Württemberg**  
Postfach 10 34 44  
  
70029 Stuttgart
4. Das Land **Berlin**  
vertreten durch die  
**Senatsverwaltung für Justiz, Verbrau-  
cherschutz und Antidiskriminierung,  
Verbraucher- und Agrarpolitik**  
Salzburger Straße 21-25  
  
10825 Berlin
5. Das Land **Brandenburg**  
vertreten durch das  
**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg**  
Postfach 60 11 50  
  
14411 Potsdam

6. Das Land **Bremen**  
vertreten durch die  
**Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mo-  
bilität, Stadtentwicklung und Wohnungs-  
bau**  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen
  
7. Das Land **Hamburg**  
vertreten durch die  
**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Behörde für Umwelt, Klima, Energie und**  
**Agrarwirtschaft**  
Postfach 11 21 09  
  
20421 Hamburg
  
8. Das Land **Hessen**  
vertreten durch das  
**Hessische Ministerium für Umwelt, Kli-  
maschutz, Landwirtschaft und Verbrau-  
cherschutz**  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden
  
9. Das Land **Mecklenburg-Vorpommern**  
vertreten durch das  
**Ministerium für Landwirtschaft und Um-  
welt Mecklenburg-Vorpommern**  
Paulshöher Weg 1  
  
19061 Schwerin
  
10. Das Land **Niedersachsen**  
vertreten durch das  
**Niedersächsische Ministerium für**  
**Ernährung,**  
**Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
Postfach 243  
  
30002 Hannover
  
11. Das Land **Nordrhein-Westfalen**  
vertreten durch das  
**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft**  
**Natur- und Verbraucherschutz**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
Schwannstr. 3  
  
40476 Düsseldorf
  
12. Das Land **Rheinland-Pfalz**  
vertreten durch das  
**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,**  
**Landwirtschaft und Weinbau**  
Stiftsstraße 9,  
  
55116 Mainz

13. Das Land **Saarland**  
vertreten durch das  
**Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**  
Keplerstraße 18  
  
66117 Saarbrücken
  
14. Der Freistaat **Sachsen**  
vertreten durch das  
**Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft**  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
  
01097 Dresden
  
15. Das Land **Sachsen-Anhalt**  
vertreten durch das  
**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt**  
Postfach 3762  
  
39012 Magdeburg
  
16. Das Land **Schleswig-Holstein**  
vertreten durch das  
**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**  
Mercatorstr. 3  
  
24106 Kiel
  
17. Der Freistaat **Thüringen**  
vertreten durch das  
**Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft**  
Postfach 90 03 62  
  
99106 Erfurt

schließen folgende Vereinbarung:

## **Präambel**

(1) Gemäß der Verordnung über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung in der jeweils gültigen Fassung) ist im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) ein Flächenmonitoringsystem (FMS) einzuführen. Zur technischen Unterstützung der damit anfallenden Aufgaben schließen die Länder und der Bund diese Verwaltungsvereinbarung, um ein „Zentrales Kompetenzzentrum Flächenmonitoring (ZKF)“ zu gründen und zu betreiben. Im Einzelnen geht es um:

- die Unterstützung des Bundes und der Länder nach Maßgabe der Bund-Länder-Arbeitsgruppen bei der einheitlichen länderübergreifenden Umsetzung des Flächenmonitorings;
- den Aufbau von Expertise und Methodenkompetenz und deren Bereitstellung für die Länder und den Bund;
- den Aufbau eines Qualitätsmanagements;
- die Beschaffung, Entwicklung und Nutzung von gemeinschaftlich nutzbaren Bausteinen;
- die Einsparung von Personal und Kosten;
- die Teilnahme und Unterstützung bei fachlichem Austausch auf nationaler Ebene und nach Absprache mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit der EU.

(2) Bei der Agrarministerkonferenz am 25. September 2020 wurde beschlossen, ein gemeinsames Kompetenzzentrum zur Umsetzung des Flächenmonitorings zur neuen Förderperiode einzurichten, um eine effiziente und bundeseinheitliche Umsetzung der EU- Vorgaben zu erreichen. Bund und Länder halten ein „Zentrales Kompetenzzentrum Flächenmonitoring (ZKF)“ für die effektivste und kostengünstigste Lösung zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben.

## **Artikel 1**

### **Zentrales Kompetenzzentrum Flächenmonitoring (ZKF)**

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind die Errichtung, der Betrieb und die Nutzung eines zentralen Kompetenzzentrums für das Flächenmonitoring.

(2) Das ZKF wird im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BayStMELF) errichtet und einer Behörde des BayStMELF angegliedert.

(3) Die Errichtung und der Betrieb erfolgt auf Grundlage des Konzepts „Aufgabenanalyse und Leistungsbeschreibung ZKF“ nach Anlage 1, das die Dokumente der damit befassten Bund-Länder-Arbeitsgruppen und die für das Flächenmonitoring einschlägigen Dokumente der Europäischen Kommission und des gemeinsamen Forschungszentrums der EU (JRC) in den jeweils aktuellen Fassungen berücksichtigt.

(4) Das BayStMELF ist Betreiber des ZKF und übernimmt in dieser Funktion keine hoheitlichen Aufgaben.

(5) Zur Umsetzung des Flächenmonitorings im Rahmen der EU-Agrarförderung wird das ZKF im Basismodul in folgenden Bereichen selbstständig tätig:

1. Das ZKF ist eine Fachstelle, die mit
  - dem BMEL und den Zahlstellen der Länder,
  - den Dienstleistern
  - und, in Absprache mit dem BMEL, den EU-Dienststellen zusammenarbeitet.
2. Es wirkt beratend an den mit dem Flächenmonitoring befassten Bund-Länder-Arbeitsgruppen mit.
3. Dazu baut es fachliches und technisches Wissen und Expertise als Grundlage für eine Koordination der Umsetzung des Flächenmonitorings in den Ländern auf und stellt dieses dem Bund und den Zahlstellen der Länder in geeigneter Form zur Verfügung.
4. Das ZKF hält Kontakt zu wissenschaftlichen Einrichtungen, den einschlägigen Wirtschaftsbeteiligten und, in Abstimmung mit dem BMEL, zu den EU-Institutionen.
5. Es erstellt für Vergabeverfahren notwendige Unterlagen (insbesondere Leistungsbeschreibungen).
6. Es schreibt in Abstimmung mit den Ländern auf dieser Basis im Auftrag aus und führt bei Bedarf die Vergabe durch.
7. Das ZKF berät und unterstützt das BMEL und die Länder bei der Entwicklung, Planung und Einführung neuer Technologien, insbesondere bei der An-/Verwendung anderer Methoden, als Ergänzung zur automatisierten Satellitenbilddauswertung.
8. Das ZKF erarbeitet Methoden in der Kommunikation zwischen der Verwaltung und dem Antragsteller auf Agrarförderung.
9. Das ZKF wirkt soweit erforderlich bei der Leistungsberichterstattung mit.
10. Das ZKF wirkt bei dem für das Flächenmonitoringsystem von der EU vorgeschriebenen Qualitätstest in dem notwendigen Umfang mit.
11. Das ZKF erhält die zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben erforderlichen IT-Kapazitäten.

(6) Zur Umsetzung des Flächenmonitorings im Rahmen der EU-Agrarförderung kann das ZKF weitere Module einrichten. Dazu können u. a. gehören:

- Einrichtung eines zentralen Datenbanksystems (System für die Speicherung/Verarbeitung sämtlicher Geometrien der Antragsparzellen und der Rückläufe aus dem Flächenmonitoring des Dienstleisters);
- Schaffung und Betrieb gemeinsamer Systeme zur Nutzung weiterer elektronischer Daten (u. a. verortete Fotos) und der Kommunikation mit dem Antragsteller;
- eigenständige automatisierte Auswertung von Satellitendaten (Copernicus- oder andere Anbieter) und Rückmeldung zu den einzelnen Antragsparzellen.

Der Zeitpunkt und der Umfang des weiteren Aufbaus werden vom Koordinierungsausschuss (Artikel 3) beschlossen.

(7) Das BMEL und seine Beauftragten können die beim ZKF vorhandenen Kapazitäten zur Datenlieferung, Datenverarbeitung und –analyse nutzen. Die Nutzung der Kapazitäten ist beschränkt auf die Zwecke

- der Umwelt- und Klimaberichterstattung,
- des Biodiversitätsmonitorings,
- des Wirkungsmonitorings zur Düngeverordnung,
- der Evaluation der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Darüber hinaus erfolgt die Nutzung der Daten für Zwecke der amtlichen Agrarstatistik (§ 93 Absatz 5 Agrarstatistikgesetz).

Die Nutzung der Kapazitäten ist dabei nicht von einer Zustimmung des Koordinierungsausschusses abhängig. Die Nutzung des ZKF ist darüber hinaus nur möglich, soweit eine Rechtsgrundlage zur Nutzung der Daten durch das BMEL vorhanden ist.

(8) Das ZKF kann zur Erfüllung weiterer Aufgaben durch das BMEL und die Länder individuell beauftragt werden. Die Aufgabenerfüllung ist dabei abhängig von einer Zustimmung des Koordinierungsausschusses.

## **Artikel 2**

### **Personelle Ausstattung**

(1) Im Basismodul (Artikel 1 Absatz 5) sind fünf Stellen mit den Wertigkeiten

- eine Stelle A16 (für die Leitung),
- eine Stelle A15/E15 (Vertretung der Leitung),
- eine Stelle A14/E14 sowie
- zwei Stellen A12/E12

einzuplanen und zu besetzen.

Die Stelleninhaber sollten insbesondere aus den Bereichen Agrarwissenschaften, Geographie, Geoinformatik und verwandten Fachrichtungen kommen.

(2) Für die weiteren Module sind bei Bedarf zusätzliche Stellen erforderlich.

### **Artikel 3** **Koordinierungsausschuss**

(1) Bund und Länder richten einen Koordinierungsausschuss ein. Dem Koordinierungsausschuss obliegt die Koordination und Steuerung aller sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben.

(2) Stimmberechtigtes Mitglied ist jeweils eine namentlich benannte Vertretung oder deren namentlich benannte Stellvertretung jeder Zahlstelle und des BMEL. Benennung und Wechsel dieser Vertretung werden dem Land, das den Vorsitz innehat, dem BayStMELF sowie dem BMEL schriftlich mitgeteilt. Die Leitung des ZKF ist ständiges, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Koordinierungsausschusses. An den Sitzungen können weitere Vertretungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Der Koordinierungsausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder insbesondere über

1. grundsätzliche technische, organisatorische und zeitliche Verfahrensabläufe;
2. den weiteren Ausbau des ZKF;
3. den Personalbedarf.

Für eine Mehrheit von zwei Dritteln sind mindestens 10 Stimmen erforderlich.

(4) Der Koordinierungsausschuss erörtert und entscheidet Grundsatzfragen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf

1. Zugangs- und Zugriffsberechtigung zu Daten, Inhalten, Vorlagen sowie Dienstleistungen des ZKF und deren Weiterverwendung;
2. Kostenaufschlüsselung, Kostenermittlung, Kostenabrechnung für Dienstleistungen, Datenbereitstellung und Betrieb des ZKF;
3. Datenschutz;
4. Informationssicherheit unter Berücksichtigung der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Informationssicherheit und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

(5) Der Koordinierungsausschuss prüft die Wirtschaftlichkeit und die Effektivität des ZKF. Dazu berichtet das ZKF mindestens einmal pro Jahr dem Koordinierungsausschuss.

(6) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses wählen einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

#### **Artikel 4**

##### **Dateninhalte und Datenaustausch**

(1) Die Dateninhalte und der Datenaustausch werden in Programmbeschreibungen von den entsprechenden Bund-Länder-Gremien detailliert festgelegt.

(2) Eigentümer der Daten für das Flächenmonitoring, einschließlich der abgeleiteten Ergebnisse, bleiben die jeweiligen Länder. Die Nutzung der Daten gemäß Artikel 1 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

#### **Artikel 5**

##### **Qualitätsmanagement**

Das ZKF richtet zur Sicherstellung einer dauerhaft hohen Arbeitsqualität ein Qualitätsmanagementsystem ein (Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015).

#### **Artikel 6**

##### **Mitwirkungspflichten des BMEL und der Länder**

Dem BMEL und den Ländern obliegen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit folgende Mitwirkungspflichten:

1. Benennung einer Ansprechperson und einer Stellvertretung;
2. Mitwirkung im Koordinierungsausschuss;
3. fristgerechte Übermittlung der notwendigen Daten und Unterlagen, wenn das ZKF die Ausschreibung für das Flächenmonitoring für einzelne oder alle Länder übernimmt;
4. fristgerechte Bereitstellung der erforderlichen Daten gegenüber dem ZKF für die Erstellung der Leistungsberichterstattung, soweit eine Einbindung des ZKF in die Leistungsberichterstattung erfolgt;
5. Mitwirkung im erforderlichen Umfang bei der internen Qualitätskontrolle des Flächenmonitorings sowie beim Qualitätstest;
6. Einbringen der eigenen Erfahrungen aus der Anwendung des Flächenmonitoringsystems in die Arbeit des ZKF;

7. die Länder und, soweit betroffen, das BMEL wirken bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung und bei der fachlichen Abnahme mit.

## **Artikel 7** **Gewährleistung**

(1) Das ZKF verpflichtet sich, die Überprüfung seiner Arbeiten und der Arbeiten seiner Auftragnehmer durch den Bund oder die Länder oder von diesen beauftragten externen Stellen zuzulassen. Hierzu ist, sofern notwendig, Einsicht in alle relevanten Unterlagen und Daten zu gewähren und erforderliche Auskünfte sind zu erteilen.

(2) Das ZKF übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm übermittelten Daten zum Zeitpunkt der Übermittlung.

(3) Das ZKF gewährleistet, dass die in den Feinkonzepten festgelegten fachlichen Vorgaben ordnungsgemäß umgesetzt werden. BMEL und die Länder übernehmen durch die Abnahme der technischen Verfahren und Produkte die Verantwortung dafür, dass diese mit den Vorschriften des Unionsrechts oder den Anforderungen der Organe der Europäischen Union übereinstimmen.

(4) Für eventuelle Schadensersatzansprüche gilt Artikel 10.

## **Artikel 8** **Haftung**

(1) Die Haftung des BayStMELF beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Das BayStMELF haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Artikel 6 zurückzuführen sind.

## **Artikel 9** **Kosten**

(1) Mit der Unterschrift unter diese Bund-Länder-Vereinbarung beteiligen sich das BMEL und das jeweilige Land an den Kosten.

(2) Die Kosten für das Basismodul, die durch die Tätigkeiten des ZKF nach Artikel 1 Absatz 5 und 7 entstehen, stellt das BayStMELF dem BMEL und den Ländern entsprechend dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Kostenaufteilungsschlüssel in Rechnung.

(3) Die Kosten für weitere Module, die durch die Tätigkeiten des ZKF nach Artikel 1 Absatz 6 entstehen, werden nur den Beteiligten in Rechnung gestellt, die diese optionalen Module nutzen möchten. Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt dann durch Gewichtung nach den Werten des Kostenaufteilungsschlüssels der Anlage 2 der teilnehmenden Länder und des BMEL.

(4) Die zusätzlichen Kosten, die durch eine individuelle Beauftragung durch das BMEL oder einzelne Länder gemäß Artikel 1 Absatz 8 entstehen und eindeutig zuzuordnen sind, werden entsprechend dem dadurch verursachten Aufwand der bzw. den auftraggebenden Stelle/n in Rechnung gestellt.

(5) Die Kosten nach Absatz 2 können jährlich, die individuellen Kosten nach Absatz 3 nach Rechnungsstellung seitens des Auftragnehmers bzw. des ZKF abgerechnet werden. Der Freistaat Bayern übernimmt die Zwischenfinanzierung.

(6) Eine Änderung des in Absatz 2 genannten Kostenaufteilungsschlüssels bedarf eines einstimmigen Beschlusses durch den Koordinierungsausschuss.

## **Artikel 10**

### **Haftungsverteilung gegenüber Bund und Ländern bei EU-Anlastungen**

Das Lastentragungsgesetz findet Anwendung.

## **Artikel 11**

### **Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.

(2) Diese Vereinbarung kann von jedem Beteiligten (BMEL bzw. Länder) sowie vom BayStMELF als Betreiber des ZKF mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber allen Beteiligten sowie gegenüber dem ZKF schriftlich zu erklären. Die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Beteiligten bleibt hierdurch unberührt. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2027 möglich.

(3) Treten die dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften ganz oder teilweise außer Kraft und werden sie nicht durch inhaltlich vergleichbare Vorschriften ersetzt, verliert die

Vereinbarung in diesem Umfang zwölf Monate nach Außerkrafttreten ihre Gültigkeit, es sei denn, die Beteiligten erachten die Beibehaltung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses einstimmig als zweckmäßig. Die Überwachung und Prüfung der in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften obliegt dem Koordinierungsausschuss.

(4) Die weitere Verwendung der Daten nach Beendigung der Vereinbarung wird in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Artikel 28 Absatz 3 DS-GVO geregelt.

## **Artikel 12**

### **Datenschutz und Informationssicherheit**

(1) Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sind für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO und werden durch die Mitglieder des Koordinierungsausschusses vertreten.

(2) Das BayStMELF ist als Betreiber des ZKF Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO für BMEL und Länder. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Vorgaben des Art. 28 Abs. 3 DSGVO sind in einer ergänzenden Rahmenvereinbarung zum Datenschutz und zur Informationssicherheit geregelt (Anlage 3).

(3) Es erfolgt eine Zertifizierung nach BSI auf Basis-IT-Grundschutz.

## **Artikel 13**

### **Form der Vereinbarung**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Erklärungen sind gegenüber dem Bund und den Ländern abzugeben.

## **Artikel 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Leistung der Unterschriften der Beteiligten in Kraft, die bis zum 01.04.2021 unterzeichnet haben. Sofern ein Beteiligter erst nach diesem Datum unterschreibt,

gilt die Vereinbarung für diesen rückwirkend zum 01.04.2021. Es genügt, wenn der Beteiligte eine gesonderte Urkunde herstellt, die mit denen der jeweiligen anderen Beteiligten im Wortlaut gleich ist und die von dem jeweiligen Beteiligten unterzeichnet und dem BMEL übermittelt wird. Das BMEL unterrichtet die Beteiligten, sobald die Vereinbarung von allen Beteiligten unterzeichnet worden ist.

## **Artikel 15**

### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

UNTERSCHRIFTEN

**Kostenaufteilungsschlüssel ZKF<sup>1</sup>**

Anteil des Bundes: 10,00 %

Die nach Abzug des Bundesanteils verbleibenden Kosten werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

<b>Land</b>	<b>Landwirtschaftliche Fläche in ha</b>	<b>Anteil</b>
Baden-Württemberg	1.419.519	<b>8,44%</b>
Bayern	3.173.387	<b>18,86%</b>
Berlin		<b>0,00%</b>
Brandenburg	1.312.771	<b>7,80%</b>
Bremen		<b>0,00%</b>
Hamburg		<b>0,00%</b>
Hessen	788.867	<b>4,69%</b>
Mecklenburg-Vorpommern	1.341.479	<b>7,97%</b>
Niedersachsen	2.633.217	<b>15,65%</b>
Nordrhein-Westfalen	1.506.727	<b>8,96%</b>
Rheinland-Pfalz	703.102	<b>4,18%</b>
Saarland	77.993	<b>0,46%</b>
Sachsen	898.979	<b>5,34%</b>
Sachsen-Anhalt	1.158.454	<b>6,89%</b>
Schleswig-Holstein	1.032.955	<b>6,14%</b>
Thüringen	775.347	<b>4,61%</b>
<b>Summe</b>	<b>16.822.797</b>	<b>100,00%</b>

<sup>1</sup> Der Kostenaufteilungsschlüssel beruht auf den angemeldeten landwirtschaftlichen Flächen inkl. KE und ÖKO DGL-Meldung vom 15.01.2021.